

ALLGEMEINE BESTELLBEDINGUNGEN

(FASSUNG 2018)



1. Bestellungen erfolgen entsprechend den Bestimmungen der Bestellung. Die Bestellung geht diesen Allgemeinen Bestellbedingungen vor. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden ausdrücklich abbedungen, auch wenn sie in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen oder sonstigen Schriftstücken aufscheinen und unwidersprochen bleiben. Diese Bestellbedingungen gelten auch für künftige Lieferungen.

Der Lieferant bestätigt, dass er sich von sämtlichen seine Leistungen betreffenden Umständen umfassend informiert sowie die Unternehmenspolitik (einzusehen auf der Homepage) des Bestellers zur Kenntnis genommen hat und diese seinem Verhalten bei Erfüllung des Vertrages zu Grunde legt.

2. Die Bestellnummer und Kostenstellenummer sind in Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Lieferscheinen, Rechnungen und im sonstigen Schriftverkehr unbedingt anzuführen. Mit den Lieferungen sind Lieferscheine über Art und Menge der Lieferungen (und gegebenenfalls auch der Verpackung) vorzulegen.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren zum angegebenen Termin und Bestimmungsort zu liefern. Auch bei Annahme der vorzeitigen Lieferung trägt der Lieferant bis zum angegebenen Termin die Gefahr. Der Besteller hat das Recht, die Waren vor dem angegebenen Termin zurückzuweisen.

Der Lieferant hat bei Verzug eine Vertragsstrafe pro Kalendertag in Höhe von 0,5 % des Preises einschließlich Umsatzsteuer zu leisten. Die Vertragsstrafe setzt kein Verschulden und nicht den Nachweis eines eingetretenen Schadens voraus und unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden kann geltend gemacht werden.

4. Die Waren werden auf Kosten und Gefahr des Lieferanten frei Bestimmungsort geliefert. Die Anordnungen des Bestellers am Bestimmungsort sind zu befolgen. Der Lieferant hat seine Waren den internationalen Vorschriften entsprechend verpackt, konserviert und signiert zu versenden.

Der Lieferant hat sämtliche Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des KFG, der StVO, des

Gefahrgutbeförderungsgesetzes samt Verordnungen sowie des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten.

Der Lieferant bestätigt, dass ihm die örtlichen Gegebenheiten des Bestimmungsortes einschließlich Zufahrt bekannt sind. Der Lieferant haftet für von ihm verursachte Beschädigungen und Verunreinigungen und hält den Besteller schad- und klaglos.

5. Der Lieferant leistet Gewähr, dass seine Waren, die gewöhnlich vorausgesetzten und die in der Bestellung zugesicherten Eigenschaften haben und den Österreichischen und Europäischen Normen und Sicherheitsvorschriften, subsidiär den DIN oder sonstigen technischen Vorschriften, (z.B. ÖVE), jedenfalls dem letzten Stand der Technik entsprechen und nachweislich am Bestimmungsort behördlich zugelassen sind. Es besteht keine Verpflichtung des Bestellers, die Ware nach der Ablieferung zu untersuchen. Die Rügeobliegenheit des Bestellers gemäß UGB kommt nicht zur Anwendung.

Allfällige Mängel können innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt werden. Der Lieferant hat jedenfalls auf jene Dauer - zuzüglich 3 Monate - Gewähr zu leisten wie der Besteller gegenüber seinem Auftraggeber zur Gewährleistung verpflichtet ist; dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Lieferant bewegliche Sachen liefert, die zu unbeweglichen Sachen verarbeitet werden. Der Lieferant haftet für etwaiges Beratungsverschulden.

Der Lieferant garantiert die Umweltverträglichkeit des Liefergegenstandes und hat sämtliche umweltrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes, einzuhalten. Der Besteller ist diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Der Lieferant hat die Inverkehrbringer Vorschriften insbesondere die Bestimmungen des Chemikaliengesetzes samt Verordnungen sowie der ÖNORM Z1008 einzuhalten. Eine etwaige Haftungsausschlussklausel ist unwirksam. Für gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen sind bei der Übernahme der Waren nachweislich die

ALLGEMEINE BESTELLBEDINGUNGEN

(FASSUNG 2018)



Sicherheitsdatenblätter, Zertifikate und Prüfbefunde auszufolgen.

Der Lieferant ist weiters verpflichtet, auf seine Kosten die gesamte Verpackung zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, sofern der Lieferant für diese Verpackungen keine Lizenzgebühr an die ARA oder andere Sammel- und Verwertungssysteme abgeführt hat. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant für diese Verpackungen Lizenzgebühren an die ARA abführt und diese spätestens bei Lieferung dem Besteller mitteilt.

Der Besteller ist im Rahmen einer Lieferantenbewertung berechtigt das Unternehmen des Lieferanten zu besichtigen und der Lieferant hat auf Verlangen Zertifikate für den Liefergegenstand, allfällige Prüfbefunde, behördliche Zulassungen sowie Sicherheitsdatenblätter an den Besteller zu übergeben.

Im Falle einer Forderungsabtretung, Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung der Forderungen des Lieferanten werden 5 % des anerkannten Rechnungsbetrages einschließlich Umsatzsteuer als Kostenvergütung einbehalten bzw. zur Verrechnung gebracht.

Weichen die Waren von der bestellten Qualität ab, kann der Besteller diese Waren auch nach Übernahme zurückweisen bzw. Austausch, kostenlose Beseitigung der Mängel oder angemessene Preisminderung der Waren verlangen. Der Lieferant haftet bei mangelhaften Waren für die Transportkosten, die Kosten für den eventuellen Ein- und Ausbau, die Kosten für die Beseitigung von dadurch verursachten Schäden sowie für alle Nachteile und Folgeschäden (einschließlich Vertragsstrafe des Bestellers gegenüber seinem Auftraggeber).

Der Lieferant und seine Mitarbeiter haben personenbezogenen Daten die ihnen vom Besteller anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht. Der Lieferant und seine Mitarbeiter dürfen personenbezogenen Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung des Bestellers übermitteln. Der Lieferant hat, sofern eine solche Verpflichtung seiner Mitarbeiter nicht schon kraft Gesetzes besteht,

diese vertraglich zu verpflichten, personenbezogenen Daten nur aufgrund von Anordnungen zu übermitteln und das Datengeheimnis nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Dienstverhältnisses) einzuhalten.

6. Mit Unterfertigung der Lieferscheine wird lediglich der Empfang, nicht jedoch die Menge und Qualität der Waren bestätigt. Es werden maximal die Mengen vergütet, für die bestätigte Lieferscheine vorliegen. Sollten Abweichungen zwischen den Mengen laut bestätigten Lieferscheinen und den tatsächlich gelieferten Mengen festgestellt werden, sind nur die tatsächlichen Mengen zu vergüten. Mehrlieferungen hat der Lieferant auf eigene Kosten zurückzunehmen. Die zwischenzeitige Lagerung der Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Verpackungen werden nicht vergütet.

7. Die Rechnung ist einfach unter Angabe der Bestell- und Kostenstellenummer, sowie gegebenenfalls Nutzerkostenstellenummer und unter Anschluss der bestätigten Lieferscheine, an die angegebene Anschrift zu senden. Zahlungen werden innerhalb von 60 Tagen ohne Skontoabzug nach Übernahme der Ware und Rechnungserhalt geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin oder einer allfälligen Einigung über die Preisminderung.

Da unsere Zahlungsanweisungen EDV-unterstützt, einmal wöchentlich erfolgen, gelten die vorstehenden Fristen auch dann gewahrt, wenn die Zahlung zum, nach Ablauf vorgenannter Zahlungsfrist, nächstfolgenden Überweisungstermin zur Anweisung gelangt. Die dadurch verursachte Fristverlängerung beträgt längstens fünf Arbeitstage. Die Zahlungsfrist ist während der Weihnachtsfeiertage (Donnerstag vor dem 24.12. bis zum Montag nach dem 6.1.) gehemmt.

Das Recht auf Skontoabzug für innerhalb der Skontofrist geleistete Zahlungen wird dadurch nicht aufgehoben, dass andere Zahlungen außerhalb der Skontofrist geleistet werden. Es werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 Prozent vereinbart.

8. Allfällige gegen den Lieferanten bestehende Gegenforderungen werden sowohl bei einer Abtretung als auch bei einer Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung seiner Forderungen vorweg, unabhängig vom Zeitpunkt der Verständigung, in Abzug gebracht. Dies gilt auch für Forderungen von Konzernunternehmen

ALLGEMEINE BESTELLBEDINGUNGEN

(FASSUNG 2018)



und von Arbeitsgemeinschaften, an denen der Besteller oder dessen Konzernunternehmen beteiligt sind; damit ist der Lieferant ausdrücklich einverstanden.

9. Die in der Bestellung angeführten Preise sind Festpreise. Ermäßigt jedoch der Lieferant seine Preise gegenüber anderen Bestellern bis zum vereinbarten Liefertermin, kommt die Ermäßigung auch dem Besteller zugute.

Die zur Anfertigung der Waren vom Besteller übergebenen Muster und Zeichnungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind bei der Übernahme der Waren zurückzustellen. Sie dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke verwendet noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers Fotos von der Baustelle anfertigen; Veröffentlichungen jeglicher Art sind untersagt.

10. Der Besteller ist berechtigt, von einzelnen oder noch offenen Teillieferungen mit sofortiger Wirkung und ohne irgendwelche Verpflichtungen zurückzutreten, wenn der Lieferant eine wesentliche Bestimmung der Bestellung oder dieser Bestellbedingungen verletzt, insbesondere bei nicht rechtzeitiger Lieferung oder Lieferung mangelhafter Waren, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf.

Im Falle des Rücktritts haftet der Lieferant für alle dadurch entstehenden Nachteile einschließlich

Folgeschäden. Der Besteller ist insbesondere zur Ersatzbeschaffung auf Kosten des Lieferanten ohne Einholung von Konkurrenzofferten berechtigt.

Sollte das Vertragsverhältnis zwischen dem Besteller und seinem Auftraggeber aufgelöst werden, oder sollte, aus welchen Gründen immer, kein Bedarf für die bestellten Waren gegeben sein, ist der Besteller ebenfalls berechtigt, ohne irgendwelche Verpflichtungen von der Lieferung oder den noch offenen Teillieferungen zurückzutreten.

11. Sämtliche personenbezogene Daten des Lieferanten werden im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen - insbesondere der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und deren nationaler Begleitgesetzgebung - verarbeitet. Ein entsprechendes Informationsschreiben kann vom Lieferanten unter https://porr-group.com/contractor_information jederzeit heruntergeladen werden.

12. Erfüllungsort ist der jeweilige Bestimmungsort laut Bestellung.

13. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien. Es gilt österreichisches Recht. Das Gesetz über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz) und das UNCITRAL Kaufrecht finden keine Anwendung.